

Bekanntmachung der Gemeinde Demen

über das ergänzende Verfahren nach § 214 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Heilung von Fehlern des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbepark Demen“ der Gemeinde Demen

Durch Beschluss des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 06.02.2015 wurde der Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbepark Demen“ für unwirksam auf Grund eines Bekanntmachungsfehlers erklärt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Demen hat in ihrer Sitzung am 28.02.2017 beschlossen, durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbepark Demen“ in einer textlichen Festsetzung zu ergänzen und rückwirkend in Kraft zu setzen. Die Ergänzung wurde als Teil der Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich - umgeben von Wald – nordwestlich des Wohngebietes Ziolkowskiring an der Landstraße Nr. L091 zwischen Kobande und Demen. Die Abgrenzung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr.4 „Gewerbepark Demen“ soll hiermit **rückwirkend mit Ablauf des 27.03.2009** in Kraft gesetzt werden.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung während der dem Publikumsverkehr gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Demen, 13.06.2017




Die Bürgermeisterin